



GEMEINDEPSYCHIATRISCHER
VERBUND



MÄRKISCHER KREIS

PRAXISNAHE HANDREICHUNG

**für die Unterbringung nach
PsychKG und BtG**



GEMEINDEPSYCHIATRISCHER VERBUND

Mit dieser Broschüre möchte der Gemeindepyschiatrische Verbund des Märkischen Kreises praxisnahe Informationen über die Unterbringung von Personen nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen (PsychKG) und nach dem Betreuungsrecht geben.

Die Mitglieder des Gemeindepyschiatrischen Verbundes bedanken sich bei allen Mitwirkenden für die konstruktive Mitarbeit an dieser Broschüre.

Der Dank geht insbesondere an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Ordnungsämter sowie des Fachbereiches Öffentliche Ordnung und Bürgerdienste des Märkischen Kreises und der Kreispolizeibehörde.

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	Seite 4
2. Grundsätze	Seite 5
3. Unterbringung	Seite 6
3.1 Betreuungsrecht/Vollmacht oder PsychKG	Seite 6
3.2 Unterbringung von Kindern und Jugendlichen	Seite 7
4. Der Notfall	Seite 8
4.1 Fremdanamnese und Vitalfunktionen	Seite 8
4.2 Exploration und Untersuchung	Seite 8
4.3 Deeskalation / Ruhe erreichen	Seite 9
5. Das ärztliche Zeugnis	Seite 9
5.1 Ärztliche Weiterbildung und Erfahrung	Seite 10
5.2 Inhalte des ärztlichen Zeugnisses	Seite 10
5.3 Prüfung sofortiger Unterbringung	Seite 11
5.4 Dauer der Unterbringung	Seite 11
6. Aufgaben der Ordnungsbehörde	Seite 12
7. Vorbereitung zur Unterbringung und Transport in die Klinik	Seite 13
8. Unterbringung / Aufnahme in der Psychiatrie	Seite 14
9. Rechtliche Grundlagen	Seite 15

1. Einführung

Diese Unterbringungen gegen den Willen der Betroffenen stellen einen Grundrechtseingriff dar und können erhebliche traumatische Auswirkungen für die Betroffenen mit sich bringen. Mit den nachfolgenden Handreichungen vor allem zum Unterbringungsverfahren nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW), sollen die unterschiedlichen Formen der Unterbringungen aufgezeigt und Handlungsempfehlungen für die Beteiligten, vor allem für die Ärzte, die Mitarbeiter der Ordnungsbehörden und des Rettungsdienstes sowie weiterer Beteiligter gegeben werden.

Bei den Unterbringungen gibt es grundsätzlich zwei gesetzliche Optionen:

- die Unterbringung nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW) oder
- die Unterbringung nach dem Betreuungsrecht gem. § 1831 BGB.

Eine Unterbringung nach dem PsychKG kann erforderlich werden, wenn jemand sich oder andere erheblich gefährdet und die Person nicht bereit ist, sich freiwillig in Behandlung zu begeben.

Besteht bei einem Betroffenen eine rechtliche Betreuung mit dem Wirkungsbereich des Aufenthaltsbestimmungsrechtes und der Gesundheitsfürsorge kann eine Unterbringung gegen den Willen erforderlich sein, wenn die Gefahr besteht, dass die betroffene Person sich selbst erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt.

2. Grundsätze

Mit diesen Handreichungen sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen und die praktische Umsetzung der Unterbringung dargestellt werden.

Unbedingt beachtet werden muss, dass es sich bei einer Unterbringung um eine freiheitsentziehende Maßnahme handelt und somit um einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte. Für die Rechtmäßigkeit der Eingriffsmaßnahmen bedarf es daher stets einer Ermächtigungsgrundlage. Bei der Unterbringung gelten folgende Grundsätze:

- Psychiatrie und Psychotherapie sind ein Teilgebiet der Humanmedizin genauso wie z. B. Chirurgie und Innere Medizin.
- Eine akute Fremd- oder Eigengefährdung bei vorliegender psychischer Erkrankung ist in der Regel als medizinischer Notfall einzustufen.
- Die Kassenärztliche Vereinigung hat einen Sicherstellungsauftrag d. h., sie muss dafür Sorge tragen, dass in allen Regionen eine ausreichende medizinische Versorgung auch für psychisch kranke Menschen gewährleistet ist.
- Die niedergelassenen Ärzte haben einen Vertrag mit der zuständigen Kas-

sen-ärztlichen Vereinigung, in dem sie sich u.a. verpflichten, im Rahmen ihrer Tätigkeit diesem Sicherstellungsauftrag gerecht zu werden.

- Seelisch kranke Menschen sind aus medizinischer Sicht körperlich kranken Menschen gleichgestellt.
- Die Kosten für die Untersuchung und evtl. Behandlung von psychisch Kranken werden von den Krankenkassen getragen.
- Einzig die Begutachtung – d. h. die Untersuchung von psychisch kranken Menschen und ggfls. das Ausfüllen des ärztlichen Zeugnisses für die Unterbringung – zählt nicht zu den Krankenkassenleistungen.
- Der Arzt, der ein PsychKG-Zeugnis ausfüllt, sollte in der Regel Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie haben. Da die niedergelassenen Ärzte im Rahmen ihrer Hausarztfunktion auch psychisch Kranke behandeln und im Rahmen ihrer Weiterbildung auch in der Psychiatrie gearbeitet haben, ist davon auszugehen, dass sie ausreichende Erfahrung in dem Fachgebiet haben. Eine Anerkennung als Psychiater und Psychotherapeut ist nicht gefordert.

3. Unterbringung

3.1 Betreuungsrecht/Vollmacht oder PsychKG

Wenn ein Mensch wegen einer psychischen Krankheit untergebracht werden soll, muss ein Arzt zunächst entscheiden, welche medizinischen Tatsachen eine Unterbringung notwendig machen.

Besteht eine rechtliche Betreuung und ist eine Unterbringung erforderlich, da die betroffene Person sich selber gesundheitlichen Schaden zufügt, gelten die Regeln des Betreuungsrechtes (BTG). Hier geht die Initiative in der Regel vom rechtlichen Betreuer der erkrankten Person aus, der den Arzt um ein entsprechendes Attest bittet und dann einen Antrag beim zuständigen Amtsgericht auf Unterbringung stellt. Es kann aber auch sein, dass das

Gutachten von einem Amtsgericht in Auftrag gegeben wird. Eine Unterbringung kann auch durch einen Bevollmächtigten eingeleitet werden, wenn dies im Rahmen einer entsprechenden Vollmacht so verfügt wurde.

Soll eine Unterbringung wegen einer Selbst- oder Fremdgefährdung möglichst unmittelbar erfolgen, ist das PsychKG NRW die Grundlage. Federführend sind die örtlichen Ordnungsbehörden, in deren Gemeinde der Notfall aufgetreten ist. Dies sind im Märkischen Kreis die entsprechenden 15 Städte- und Gemeindeverwaltungen. Es kann auch ein Kontakt zur zuständigen Ordnungsbehörde über die Kreisleitstelle (02351-10650) hergestellt werden.

Unser Tipp

Auf Wunsch des Betreuers/des Bevollmächtigten hat die Betreuungsbehörde (nicht das Ordnungsamt) ihn bei der Zuführung zur Unterbringung zu unterstützen (§ 326 FamFG). Genauere Ausführungen zur Unterbringung nach dem Betreuungsrecht finden sich in der Broschüre der „Überörtlichen Arbeitsgemeinschaft für das Betreuungsrecht Nordrhein-Westfalen“ (ÜAG NRW) im „Leitfaden zum Umgang mit betreuungsrechtlichen Unterbringungen zur Behandlung und Vorführung zur Begutachtung“.

Quelle:

https://www.ueag-nrw.org/media/filer_public/87/3b/873b843c-d86d-434f-835e-f3cccf00b3a/leitfaden_unterbringung.pdf

Die Ordnungsbehörde ist zuständig für die öffentlich-rechtliche Unterbringung. Für die Unterbringung sind ein ärztliches Zeugnis (s. Punkt 3 „Das ärztliche Zeugnis“) sowie der entsprechende Antrag des Ordnungsamtes (s. Punkt 4. „Aufgaben der Ordnungsbehörde“) erforderlich. Es gibt Situationen, die trotz Bestehen einer gesetzlichen Betreuung ein Tätigwerden der Behörde erfordert.

Dies ist gegeben, wenn

- der Betreuer trotz intensiver Suche telefonisch oder anderweitig nicht erreichbar ist und dadurch Gefahr im Verzug vorliegt,
- eine Unterbringung nach dem Betreuungsrecht zeitnah nicht möglich ist, so dass die Einweisung nach § 14 PsychKG zur Abwendung der akuten Gefahr erfolgen muss. Der Betreuer wird selbstverständlich informiert.

3.2 Unterbringung von Kindern und Jugendlichen

Grundsätzlich ist eine Unterbringung von Kindern und Jugendlichen nach dem PsychKG NRW möglich. Das Gesetz sieht keine Altersgrenze vor. In der Praxis gibt es jedoch andere Maßnahmen, die für diesen Personenkreis eher in Frage kommen. Zu nennen sind hier pädä-

Die Unterbringung nach PsychKG ist grundsätzlich subsidiär gegenüber allen anderen Maßnahmen. Dazu gehört auch die Unterbringung durch den Betreuer. Nach Betreuungsrecht ist dies aber nur bei Eigengefährdung der betreuten Person zu veranlassen.

gogische Maßnahmen wie die Inobhutnahme oder die Unterbringung durch Sorgeberechtigte.

Nach § 1631b BGB bedarf die Unterbringung eines Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, die Genehmigung des Familiengerichtes. Auf eine vorherige Genehmigung durch das Gericht können die Erziehungsberechtigten verzichten, wenn mit dem Aufschub der Unterbringung eine erhebliche Gefahr verbunden ist (in Analogie zum PsychKG). Die Genehmigung ist jedoch unverzüglich nachzuholen.

Bei Kindern und Jugendlichen ist die Zulässigkeit der Anwendung von Zwangsmitteln vorab streng zu prüfen. Eine Einbeziehung der Jugendämter ist sicherzustellen.

4. Der Notfall

Wie bereits zuvor dargestellt, handelt es sich bei der Unterbringung nach PsychKG um einen medizinischen Notfall. Der Arzt (Allgemein- oder Facharzt) wird entweder von Angehörigen oder Institutionen wie Ordnungsamt, Feuerwehr oder Polizei zu einem Patienten gerufen. Die Prüfung einer Unterbringung erfolgt dabei in Fällen, in denen die erkrankte Person sich selbst oder andere wegen einer vermuteten oder offensichtlichen seelischen Erkrankung oder akuten Störung gefährdet. Vor diesem Hintergrund soll die betroffene Person möglicherweise in einem sogenannten Pflichtversorgungs Krankenhaus „geschlossen“ untergebracht werden.

Beim Umgang mit der erkrankten Person sollte stets achtsam und unter Beachtung der Eigensicherung eingeschritten werden!

Für die Beteiligten stellen sich in diesen Fällen die nachfolgenden Aufgaben:

4.1 Fremdanamnese und Vitalfunktionen

Vor der ersten unmittelbaren Kontaktaufnahme zum Patienten erfolgt die Fremdanamnese bei den bereits in der Situation tätigen Angehörigen, Helfern oder Behördenmitarbeitern. Sie kann wesentliche Informationen über Art und Ausmaß der Krisensituation geben.

Beim ersten Kontakt mit dem Betroffenen sind die vitalen Funktionen zu beurteilen, und es ist zu klären, ob allgemeinmedizinische Notfallmaßnahmen zu treffen sind.

4.2 Exploration und Untersuchung

Das Untersuchungsgespräch sollte in einer möglichst ruhigen Atmosphäre, unter vier Augen – sofern die Gefahrenprognose dies zulässt – oder in Gegenwart einer Vertrauensperson erfolgen. Soweit es die Situation zulässt, soll auf die Wünsche und Anregungen des Patienten eingegangen werden, so z. B. auf den Wunsch, eine Vertrauensperson hinzuzuziehen. Zur Untersuchung gehört auch eine körperliche Befunderhebung. Sie bildet die Grundlage für ein ärztliches Zeugnis zur Unterbringung. Das Formblatt ist bei den örtlichen Ordnungsbehörden erhältlich.

Von der körperlichen Untersuchung darf ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die aktuelle psychische Verfassung des Patienten dagegenspricht. Auch dies soll im ärztlichen Zeugnis beschrieben werden.

4.3 Deeskalation / Ruhe erreichen

Eine achtsame, aber ruhige (beruhigte) Gesprächssituation schafft Vertrauen auf allen Seiten. Sie trägt wesentlich zur Deeskalation zugespitzter Krisensituationen und zur Entlastung des Patienten bei.

Zuhören, Ernstnehmen, Sich-mitteilen-lassen sind in Krisensituationen erste menschliche und ärztliche Hilfen. Hilfreich kann hier auch abgestimmtes Vorgehen sein: Wenn sich der Arzt zunächst dem Patienten zuwendet, lässt sich ein Mitarbeiter von Angehörigen, Nachbarn oder anderen Kontaktpersonen die Situation schildern und erfragt vorhandene Medikation, Krankenversicherungskarte etc..

5. Das ärztliche Zeugnis

Bei der Unterbringung nach PsychKG soll das ärztliche Zeugnis dem Vertreter der örtlichen Ordnungsbehörde und dem Richter die medizinischen Fakten/ Tatsachen darlegen, die eine sofortige Unterbringung erforderlich machen. Das Zeugnis darf nicht älter als vom Vortag sein und soll möglichst verständlich die medizinischen Befunde und ärztlichen Schlussfolgerungen aufzeigen. Es unterscheidet sich also von der normalen Krankenseinweisung. Ist eine Unterbringung erforderlich, wird die Kreisleitstelle durch die Ordnungsbehörde unmittelbar über die Notwendigkeit eines raschen Krankentransportes informiert.

Das weitere Vorgehen ist mit den eingeschalteten Ordnungsamtsmitarbeitenden der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung abzusprechen.

Der Unterbringungsbeamte wird im Regelfall den Patienten vor Ort aufsuchen, das ärztliche Zeugnis auf Plausibilität und Lesbarkeit prüfen und die Unterbringung veranlassen.

Im Märkischen Kreis sind die Psychiatrische Klinik am Klinikum Lüdenscheid oder die LWL-Klinik Hemer (Hans-Prinzhorn-Klinik) die zuständigen Pflichtversorgungskrankenhäuser (s. 8. Unterbringung).

5.1 Ärztliche Weiterbildung und Erfahrung

Laut Gesetz muss der einweisende Arzt grundsätzlich im Gebiet der Psychiatrie weitergebildet oder auf dem Gebiet der Psychiatrie erfahren sein (§ 14 Abs.1 Satz 2 PsychKG).

Das NRW-Gesundheitsministerium hat hierzu klar Stellung bezogen:

Im Notfall kann jeder Arzt hinzugezogen werden (Erlass des MAGS 10/2000, Kommentar Richter Dodegge zum PsychKG, Ärzteblatt Nordrhein 2/2001). Nur so ist es möglich, eine adäquate Versorgung psychisch kranker Menschen zu erreichen. In Krisen kommt es also in erster Linie darauf an, dass ihnen überhaupt ärztliche Hilfe verschafft wird. Eine andere Einordnung stünde zudem im Widerspruch zur Vorgehensweise bei herkömmlichen Notfällen.

5.2 Inhalte des ärztlichen Zeugnisses

Im ärztlichen Zeugnis müssen folgende Angaben enthalten sein:

• Personalien

Anzugeben sind: der Name des Betroffenen, das Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand und die Krankenkasse

• Diagnose

Anzugeben ist eine Diagnose: In Frage kommen behandlungsbedürftige Psychosen (alle Formen der endogenen oder exogenen Psychosen), behandlungsbedürftige psychische Störungen, wie schwere Formen von Anpassungsstörungen oder Persönlichkeitsstörungen, Abhängigkeitserkrankungen, Demenzerkrankungen.

• Gefahren beurteilen und beschreiben

Neben der diagnostischen Zuordnung muss der Arzt die gegenwärtige Gefahr beurteilen, die mit dem Krankheitszustand des Patienten verbunden ist. Eine notwendige Unterbringung des Patienten begründet sich zunächst aus der Diagnose und dem hier zugrunde gelegten Befund. Darüber hinaus gilt es, das Ausmaß der unmittelbaren Gefährdung zu beurteilen und zu beschreiben. Laut Gesetz ist von einer gegenwärtigen Gefahr auszugehen, „*wenn ein schadenstiftendes Ereignis unmittelbar bevorsteht oder sein Eintritt zwar unvorhersehbar, wegen besonderer Umstände jedoch jederzeit zu erwarten ist.*“ (§ 11 Abs. 2 PsychKG).

Hiernach empfiehlt es sich zu dokumentieren, warum die Unterbringung nicht durch weniger eingreifende Maßnahmen abgewendet werden kann.

Beispiel:

Die Diagnose der (schizophrenen) Psychose wird kompliziert durch Hinzutreten einer affektiven Gespanntheit. Dies bedingt eine gegenwärtige Gefahr, die durch eine Handlung (z.B. auto- oder fremdaggressiver Akt) schon eingetreten ist oder die jederzeit in ein schadenstiftendes Ereignis umschlagen kann.

5.3 Prüfung sofortiger Unterbringung

Der Arzt entscheidet, ob eine Unterbringung aus medizinischer Sicht erfolgen soll. Diese Entscheidung und ihre Begründung teilt er mit dem ärztlichen Zeugnis den Unterbringungsbeamten der Ordnungsbehörde umgehend mit. Die sofortige Unterbringung dient als Notfallmaßnahme bzw. Intensivhilfe. Hat die Ordnungsbehörde sie angeordnet, wird die Unterbringung in der Regel unmittelbar vollzogen.

5.4 Dauer der Unterbringung

Unterbringungen nach § 11 PsychKG sind zunächst auf höchstens sechs Wochen befristet, Verlängerungen bis maximal drei Monate sind möglich (siehe § 284 Abs. 2 FamFG).

Die sofortige Unterbringung nach § 14 Abs. 1 PsychKG ist nur zulässig bis zum Ablauf des Tages nach dem Beginn der sofortigen Unterbringung. Wird also je-

mand am Freitag eingeliefert, muss bis Samstag um Mitternacht entweder ein richterlicher Beschluss¹ zur Unterbringung vorliegen oder der Patient wieder entlassen werden.

In der Regel liegt bis Ablauf der Frist ein richterlicher Beschluss vor, der eine einstweilige Unterbringung anordnet. Sobald allerdings die Voraussetzungen für eine Unterbringung entfallen, ist der richterliche Beschluss¹ aufzuheben, ggf. auch vor Ablauf der ursprünglich festgesetzten Unterbringungsfrist (siehe hierzu § 312 FamFG und § 16 Abs. 1 Satz 2 PsychKG). Hierzu sind nach dem PsychKG eine tägliche ärztliche Überprüfung, Begründung und Dokumentation der Notwendigkeit der weiteren Unterbringung erforderlich.

Der behandelnde Arzt des Krankenhauses hat das zuständige Amtsgericht, die Ordnungsbehörde und das Gesundheitsamt zu unterrichten, wenn die Voraussetzungen für eine Unterbringung entfallen. Ist der Beschluss aufgehoben, wird der Patient danach entweder freiwillig weiterbehandelt oder entlassen. Bei einstweiligen Unterbringungen ist auch eine vorläufige Beurlaubung möglich (§ 17 Abs. 3 PsychKG).

¹Bereitschaftsdienst beim AG Hagen für Einsätze außerhalb der üblichen Dienstzeit:
Tel. 0173/8506077, Fax 02331/985781 und
0172/2359480

6. Aufgaben der Ordnungsbehörde

Bei der Unterbringung nach dem PsychKG werden zwei Unterbringungsarten unterschieden:

- **Vorläufige Unterbringung**

durch einstweilige Anordnung der Gerichte nach § 11 und 12 PsychKG i.V.m. § 331 FamFG. Hier wird durch die Ordnungsbehörde ein Antrag auf Unterbringung beim Vormundschaftsgericht gestellt. Die Unterbringung erfolgt nach richterlicher Anhörung und Entscheidung.

- **Sofortige Unterbringung**

durch die örtliche Ordnungsbehörde nach § 11 PsychKG in Verbindung mit § 14 PsychKG. Hierbei erfolgt die Unterbringung durch das Ordnungsamt, das zuständige Gericht muss innerhalb des darauffolgenden Tages eine Entscheidung über die weitere Unterbringung fällen.

Dabei ist die sofortige Unterbringung mit mehr als 90 % der Fälle die in der Praxis häufigste Form. Die Ordnungsbehörde wird zur Gefahrenabwehr tätig. Voraussetzung für die Eröffnung des Ermessensspielraums ist daher eine akute Fremd- oder Eigengefährdung. Die Ordnungsbehörde entscheidet auf der Grundlage der ärztlichen Beurteilung. Sie darf im begründeten Einzelfall von der ärztlichen Beurteilung abweichen. In diesem Fall ist der Sozialpsychiatrische Dienst zu beteiligen (§14, Abs. 1 S. 4 PsychKG).

7. Vorbereitung zur Unterbringung und Transport in die Klinik

Wenn die Entscheidung für die sofortige Unterbringung getroffen wird, organisiert das Ordnungsamt über die Kreisleitstelle einen Krankentransport zur Klinik.

Die Entscheidung über das einzusetzende Rettungsmittel trifft die Kreisleitstelle. Dabei handelt es sich jeweils um eine Einzelfallentscheidung auf der Grundlage des dargestellten Sachverhalts.

Schwer erregte Personen, Menschen mit massiver Angstsymptomatik oder die zur Abwehr einer Gefährdung schon vor dem Transport fixiert werden mussten, sollten unverzüglich der zuständigen Klinik zugeführt werden. Diese besonderen Umstände sind vorab durch den einweisenden Arzt mit der Leitstelle abzustimmen. Die Leitstelle entscheidet auf der Grundlage der vorgetragenen Tatsachen, ob im Einzelfall eine Einsatzfahrt unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten gem. §§ 35/37 StVO erforderlich ist.

Gehen erhebliche Gefahren von der psychisch erkrankten Person aus bzw. ist objektiv mit Widerstandsleistungen zu rechnen, so kann die örtliche Ordnungsbehörde zur Entschärfung der Situation die Polizei im Rahmen der **Amts- und Vollzugshilfe** hinzuziehen. In diesen Fäl-

len wird Kontakt mit der Polizeileitstelle aufgenommen und ein Antrag auf Amts- und Vollzugshilfe an die Polizei gestellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es bei **planbaren** Einsatzanlässen eines angemessenen zeitlichen Vorlaufs zur Vorbereitung und Abstimmung der polizeilichen Unterstützung bedarf.

Die Entscheidung, ob eine Begleitung in die Klinik durch Kräfte des zuständigen Ordnungsamtes erforderlich ist, wird vor Ort zwischen den Rettungskräften, dem Ordnungsamt und dem einweisenden Arzt getroffen.

Die Polizei prüft in Abstimmung mit dem Ordnungsamt, ob sie die durch das Ordnungsamt vorgesehene Begleitung in die Klinik unterstützt. Wenn keine gefahrenkritischen Umstände vorliegen, kann der Rettungsdienst den Transport allein durchführen. Darüber hinaus ist zu klären, ob Angehörige oder sonstige Vertrauenspersonen des Patienten bereit sind, diesen in die Klinik zu begleiten. Manche Patienten benötigen Hilfe, um die notwendigen persönlichen Utensilien wie Papiere, Geld, Waschzeug usw. für die ersten Tage im Krankenhaus zu packen. Dies sollte soweit wie möglich sichergestellt werden.

8. Unterbringung / Aufnahme in der Psychiatrie

Zuständiges Gericht für die Prüfung der Zulässigkeit und Fortdauer der freiheitsentziehenden Maßnahme ist immer das Amtsgericht der Region, in dem das Krankenhaus liegt, also für den Märkischen Kreis entweder das AG Lüdenscheid (Süden) oder AG Iserlohn (Norden).

Das Klinikum Lüdenscheid und die Hans-Prinzhorn-Klinik in Hemer sind für den südlichen (Halver, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen und Schalksmühle) bzw. nördlichen Bereich (Altena, Balve, Hemer, Herscheid, Iserlohn, Menden, Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl) des Märkischen Kreises als Pflichtversorgungskrankenhäuser zuständig.

Unmittelbar nach der Aufnahme erfolgt die Eingangsuntersuchung durch den diensthabenden Arzt der Klinik mit Überprüfung der Unterbringungs Voraussetzungen. Es wird ein vorläufiger Behandlungsplan erstellt, in dem die ersten Behandlungsschritte (Medikation, Beziehungsaufbau etc.) festgelegt werden.

Kann der Arzt bei der Eingangsuntersuchung die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr feststellen, nimmt er Kontakt mit dem Arzt, der das Einweisungszeugnis ausgestellt hat, der zuständigen Ordnungsbehörde sowie ggf. mit dem schon tätig gewordenen Gericht auf. Ferner prüft der Arzt in dieser Situation, ob er von einer Maßnahme der Beurlaubung gem. §§ 17 und 25 PsychKG Gebrauch machen will.

9. Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Unterbringung von psychisch Kranken sind als Landesrecht im PsychKG NRW in der novellierten Fassung aus dem Jahre 1999 festgelegt. Die Rechte der Betroffenen wurden erweitert, die Wünsche der Patienten und die Annahme von Hilfen auf freiwilliger Basis haben einen hohen Stellenwert. Nach dieser Gesetzesgrundlage darf eine erkrankte Person im Regelfall nur behandelt werden, wenn diese darin einwilligt. Sie hat auch grundsätzlich das Recht, ihre Krankenunterlagen einzusehen (§ 18 PsychKG).

Zum 1. Januar 2023 trat das neue Betreuungsrecht (BGB) mit dem dazu gehörigen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) als Bundesrecht in Kraft. Den Wünschen der Betroffenen wird hierbei eine noch größere Bedeutung zugemessen.

Sowohl für die öffentlich-rechtliche Unterbringung nach Landesrecht wie auch für die zivilrechtliche Unterbringung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist eine einheitliche verfahrensrechtliche Regelung im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) festgelegt.

Jede Einweisung nach PsychKG stellt einen Akt der Freiheitsentziehung dar!

Eine sofortige Unterbringung ist nur bei Gefahr im Verzug erlaubt (§14 PsychKG). Zwangsmaßnahmen wie Fixierungen oder Zwangsmedikation dürfen nur angewendet werden in Fällen von akuter Selbst- oder Fremdgefährdung bzw. einer Gefährdung bedeutender Rechtsgüter Dritter. Die Zwangsmaßnahmen stehen unter Richtervorbehalt, d. h. sie müssen grundsätzlich richterlich überprüft und genehmigt werden.

Unser Tipp:

Bei konkreten Fragestellungen zum Themenbereich können Sie sich gerne an den Sozialpsychiatrischen Dienst des Märkischen Kreises wenden.

Die Telefonnummer lautet: 02351/966-7600

Herausgeber:
MÄRKISCHER KREIS
Der Landrat

Fachdienst
FB 7 – Gesundheit und Soziales
FD 75 – Sozialpsychiatrischer Dienst
und Betreuungsbehörde
Werdohler Straße 30
58511 Lüdenscheid

Ansprechpartner:
Lothar Buddinger
FDL Sozialpsychiatrischer Dienst
und Betreuungsbehörde
Telefon: 02351-966-7600
Telefax: 02351-966-7666
l.buddinger@maerkischer-kreis.de
www.maerkischer-kreis.de

Layout: apfel.media
Druck: Druckerei MÄRKISCHER KREIS

Stand: Oktober 2023